

Satzung
über die Festlegung des Schulbezirks
für die Integrierte Gesamtschule Dissen aTW

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6 vom 30.06.2017)

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Der Schulträger kann gemäß § 63 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) für Schulen im Sekundarbereich I Schulbezirke festlegen. Sofern eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 3 NSchG von benachbarten Schulträgern abgeschlossen wurden, kann auch das Gebiet des jeweils anderen Schulträgers erfasst werden.

Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Hauptwohnsitz im Schulbezirk haben und eine Integrierte Gesamtschule (IGS) besuchen möchten, haben einen Anspruch auf Besuch dieser Schule.

§ 2
Vereinbarung

Die Stadt Dissen hat sich mit der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Schulträgerschaft vom 01.03.2017 zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Bad Rothenfelde verpflichtet.

§ 3
Einzugsbereich

Die Integrierte Gesamtschule Dissen befindet sich im Schulzentrum Dissen aTW, Lerchenstraße 8 / Jahnstraße 5, 49201 Dissen aTW. Der Schulbezirk umfasst das Gemeindegebiet Bad Rothenfelde sowie das Stadtgebiet Dissen aTW.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.